

## § 3.

Die Pensionen werden aus der bestehenden Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse gezahlt.

Abänderungen dieser Satzungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionskasse sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig.

Insofern die regelmäßige Einnahme dieser Kasse zur Bezahlung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreicht, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gewährt.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.)

**Günther, Fürst zu Schwarzburg.**  
v. Staud.